

Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von §. 73 sub C. der allgemeinen Städte-Ordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem 2. Januar 1864 auscheidenden Dritttheiles der Stadtverordneten und Ersatzmänner zu veranstalten ist, alle diejenigen Bürger ausgeschlossen sein werden, die sich mit Verichtigung von Landes- und Gemeinde-Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Abgabentristanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit noch besondere Aufforderung, ihre Rückstände ungesäumt abzuführen.

Leipzig, den 25. August 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Vollsack. Schleißner.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 27. August 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Hierauf trug Herr Dr. Günther ein Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen vor über die Abtretung von Areal zur Errichtung eines Denkmals an die Sprengung der Ransstädter Brücke am 19. October 1813.

Der Rath macht hierüber u. A. folgende Mittheilung:

Der Verein zur Feier des 19. October beabsichtigt die Errichtung eines auf den Rückzug des französischen Heeres am 19. October 1813 und die Sprengung der Brücke bei der kleinen Funkenburg sich beziehenden Denksteins und soll die Aufstellung noch im gegenwärtigen Jahre — dem Jubeljahre — erfolgen.

Das Denkmal soll auf dem durch den Abbruch des ehemaligen Frankfurter Thorhauses freigewordenen Areale gegenüber dem Linnemannschen Grundstücke an einer einen Raum von ungefähr acht Vierteln einnehmenden Stelle errichtet, mit der Inschrift: „19. October 1813“, unter Hinweis auf die Sprengung der Brücke versehen, auf Kosten des Vereins hergestellt und mit entsprechenden Anlagen umgeben werden.

Daß diese Anlagen auf Kosten der Stadt hergestellt und unterhalten werden, erschien uns als ein gerechtfertigter Wunsch des Vereins, da dies auch rücksichtlich anderer Denkmale geschieht, einen höchst unbedeutenden Aufwand verursacht und das Denkmal selbst das allgemeine öffentliche Interesse in Anspruch nimmt.

Die beabsichtigte Stellung des Denkmals entspricht der Gestaltung des fraglichen Platzes, wie diese bei der Regulierung der Frankfurter Straße bestimmt worden ist.

Es ist dabei Rücksicht genommen auf die künftige Verbindung der Leibnizstraße mit dem neuen Gerhardschen Neubau. Der früher an Herrn Senf verpachtete Platz wird verkleinert, die alten Baulichkeiten in der Nähe der für das Denkmal gewählten Stelle werden beseitigt und der Raum zwischen diesem, der Frankfurter Straße und der künftigen Ogränze des sonst Senf'schen Platzes und dem Flusse bleibt frei liegen, bis er zur Straße gemacht wird; zwischen der Brücke und dem Denkmal, sowie zwischen diesem und dem erwähnten Senf'schen Plage bleibt ein Raum am Flusse, der noch für verschiedene Zwecke, z. B. zum Anlegen von Rähnen, benutzt werden kann.

Ist nun auch anzunehmen, daß das nicht mehr als circa 600 □ Ellen haltende, ein Dreieck bildende Areal, auf welchem das Denkmal aufgestellt werden soll, eine Verwendung als Bauplatz oder für öffentliche Zwecke nicht so leicht finden wird, so ist doch auch die Möglichkeit einer derartigen anderweitigen Verwendung nicht ausgeschlossen.

Wir haben daher beschlossen

dem Vereine zur Feier des 19. October den bezeichneten Platz zur Aufstellung des Denkmals zwar zu überlassen, der Stadtgemeinde aber etwaige künftige Verwendung für öffentliche Zwecke vorzubehalten.

Der Ausschuss empfahl mit Rücksicht auf die zu erwartende noch nicht zu übersehende Wasserregulierung und die vielfachen Veränderungen, welche sich dadurch entwickeln werden, der Versammlung einstimmig:

zur Zeit die Ertheilung seiner Zustimmung zu dem Rathesbeschlusse abzulehnen.

Es war hierzu ein Sondergutachten gefertigt worden, welches mit Genehmigung der Versammlung vorgetragen ward und also lautet:

Das uneigennütige Bemühen des Octobervereins, die Erinnerung an die Schlacht bei Leipzig durch äußere Zeichen an den Stellen der wichtigsten Momente derselben gegen historische Irrungen zu bewahren und lebhaft zu erhalten, verdient so große Anerkennung, daß es eher zu fördern als zu behindern ist.

Wenn ich daher mich für den Rathesbeschlusse ausspreche, so geschieht dies unter der bedingenden Voraussetzung, daß das Denkmal selbst nicht benutzt werden dürfe, um einer feindseligen Gesinnung gegen das französische Volk, z. B. durch die Inschrift, Ausdruck zu geben. Das französische Volk hat um die Sache der Freiheit und auch um die Sache der Befreiung der Nationen von drückender Fremdherrschaft sich zu verdient gemacht, als daß man heutzutage noch einem bitteren Gefühle gegen dasselbe Raum geben dürfte. Ich hege ferner auch bei jener Zustimmung die Erwartung, es werde keinem Mitgliede des Octobervereins jezt mehr in den

Sinn kommen, das Denkmal zu einem Vermächtnisse des eigenen Namens an die Nachwelt und an die Unsterblichkeit zu benutzen. Früher war dies der Fall; mancher Fremde mochte beim Ueberblicken der Seite des Denkmals, auf welcher der Name eines Mitgliedes jenes Vereins stand, sich gefragt haben: wo und welches blutige Treffen dieser General geschlagen u., ohne im Geschichtsbuche Auskunft zu erhalten.

Wenn die Bemühungen für Fixirung der äußeren Erinnerung an die Schlacht dankend anerkannt werden müssen, so könnte sich ein Schritt weiter gegangen und es bedauert werden, daß die Leipziger Straßen und Vorstädte nicht mehr diejenigen Namen tragen, welche die Geschichtsschreibung der Schlacht kennt. Eine moderne Liebhaberei hat sie beseitigt und damit die Aufgabe der Geschichte für den Besucher der historischen Stellen der Schlacht erschwert; ohne allen Nutzen für die Stadt und die Euphonie ihrer Namen. Denn was nützt es dieser in äußerer oder ästhetischer Hinsicht, wenn es anstatt: Ransstädter Steinweg, einer Bezeichnung, welche in den bedeutendsten Geschichtsbüchern in historischer Treue der damaligen Zeit gebraucht ist, Frankfurter Vorstadt oder Straße heißt? Dort stellt man Denkmale hin und hier hat man Hülfsmittel der treuen Darstellung erschwert!

Von der Unterstützung der Absicht des October-Vereins darf meines Erachtens, der Gedanke an die Wasserregulierung nicht abschrecken; sonst müßte in der That allüberall, wohin die Wasserregulierung einmal ihre Wirksamkeit erstrecken könnte, Stillstand eintreten. Gesezt auch die Wasserregulierung führe dahin, daß es der Stadt unmöglich sein würde, einen guten Bauplatz an jener Stelle zu bilden, so ist die Nichtbenutzung dieses Bauplatzes, durch welche zugleich ein der Stadt zur Zierde und Wohlthat gereichender freier, wenn auch nur kleiner Platz gewonnen werden würde, kein Opfer, jedenfalls aber würde ein solches eine der historischen Monumentirung der Stadt schuldige und der Thätigkeit des October-Vereins gern darzubringende Rücksichtnahme sein. Bleibt hier ja ein Platz mercantilisch unverwerthet liegen, so rückt die Bebauung der Stadt um so viel rascher in ihrer Ausdehnung weiter hinaus und es wird um so viel eher ein anderer weiter hin gelegener Platz verkauft.

Der Raum, welcher dem Denkmale beschieden werden soll, ist ein sehr kleiner; das Denkmal erfordert keine Gründung; eine Umstellung desselben wäre daher, wenn ja sie einmal nothwendig werden sollte, mit leichter Arbeit und wenig Kosten zu erzielen.

Ich beklage es, wenn das Denkmal durch den October-Verein nicht errichtet wird und würde verlangen, daß dann die Stadt selbst thue, was der Verein zu thun behindert wurde; denn mancher Wanderer, der Leipzig durchschreitet, wird an dieser Stelle ehrsüchtig vom Walten der richtenden Weltgeschichte ergriffen stehen bleiben. Eine einzige übereilt berechnete Katastrophe hat hier einen Anäuel von Tausenden der Menschen, auf welche höhere Hoffnungen gebaut waren, in die Wellen getrieben oder den Klugeln der Sieger unrettbar preisgegeben. Wenn der Wanderer sich in dieses bei dem fraglichen Denkmale sich ihm eröffnende Gedankenbild versenkt hat, so hat er in Leipzig Minuten zugebracht, die allein schon ihm es werthvoll gemacht haben, daselbst gewesen zu sein.

Durch die Einschränkung der von der Majorität beantragten Ablehnung auf die jezige Zeit kann ich mich nicht beschwichelt fühlen. Eine Ablehnung zur Zeit ist nicht selten eine Ablehnung auf lange Zeit und schließlich, wenn zumal ein fester Zeitpunkt nicht gestellt ist, eine Ablehnung auf alle Zeit. Ich halte diese, einem gemeinnütigen Bestreben gegenüber eingeschlagene Bedenklichkeit um so ungerechtfertigter, als die Linien der Wasserregulierung feststehen, als der Rath auch neulichst (in seiner Antwort bezüglich des Plagwitzer Weges) die Ausführung derselben als ganz nahe bevorstehend bezeichnet hat, so daß ihm Kenntniß des Einflusses derselben auf den Plan des October-Vereins zuzuschreiben ist. Wäre ihm ein hierin liegendes Hinderniß bekannt gewesen, so würde er schon nicht den Antrag des October-Vereins genehmigt haben. So viel Umsticht kann man doch sicher und mindestens dem Rathe vertrauen, selbst wenn man auch sonst in dieser Hinsicht auf der Wache gegen ihn stände.

Ich beantrage daher:

Zustimmung zum Rathesbeschlusse unter obiger Bedingung, eventuell aber:

vor Beschlußfassung über die vom Rathe beantragte Zustimmung zu seinem Beschlusse Auskunft von ihm darüber zu verlangen, ob und welchen Einfluß die Wasserregulierung auf die Wahl des Platzes und Errichtung des Monumentes habe."

Herr R
ung sei b
ich also hie
die Meinun
Die Sache
lang des fr
jedemfalls a
für letzteres
weis des
Ausschuss
gniffes,
an den na
denselben
wendung
erwartende
nach deren
verurtheilt
Vorstel
Ausschuss
gung nicht
gutachtens
dies geneh
Herr
Annahme
größten T
Publicum
sörberlich
lichen Be
eines ver
Herr
sondern
noch der
Herr
füllung
tretung
geeignete
weniger
ausgesch
In
Borbeha
und wo
des Mi
trächtige
Gedent
fällen a
Her
liegende
getränkt
an das
nicht u
verwert
Her
[schuß]
auch i
project
schiede
Bezeid
aus a
In
Aussch
moller
wieder
W
achter
geger
15.
des
ihn
Bä
scri
Th
geg
an
ein
gä
rei